

kollektiver und ganz persönlicher Entscheidung — ob zum Verfall im haltlosen Genießertum und völligen Libertinismus oder zur Ruhe und Besinnung, zur Selbstfindung und zu echter Einkehr, zu einem wirklichen Sonn- und Festtag. Ist das nicht ein dringliches aktuelles Hochziel? Kann Österreich nicht — mitten in einer Fremdenverkehrskonjunktur wegen seiner gottgesegneten Naturschönheiten — in seinem religiös-sittlichen Volksleben tödlich getroffen werden, wenn wir nicht alle Aufmerksamkeit diesem Seelsorgeproblem zuwenden?

Pastoralfragen

Meßstiftung. Die verstorbene Frau Th. hat in ihrem Testamente der Pfarrkirche von G. den Betrag von S 10.000 vermachte mit der Verpflichtung, dafür jährlich sechs heilige Messen für sie und ihre Angehörigen auf immerwährende Zeiten lesen zu lassen. Der Pfarrkirchenrat beschließt, die Stiftung mit bischöflicher Genehmigung anzunehmen. Er möchte aber das Kapital zur Bezahlung der neuangeschafften Kirchenbänke verwenden und dafür das Stipendium für die Stiftmessen aus der Kirchenkasse bezahlen. Außerdem solle der Ordinarius die Meßverpflichtung auf 25 Jahre einschränken. Ist das zulässig?

Nach can. 1514 müssen vermögensrechtliche Verfügungen der Gläubigen zugunsten frommer Zwecke auf das gewissenhafteste (diligentissime) ausgeführt werden, gleichgültig, ob es sich um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder um eine letztwillige Verfügung handelt. Diese Gewissenhaftigkeit muß sich auch erstrecken auf die Erfüllung der Bestimmungen über die Art und Weise der Verwaltung und Verwendung der betreffenden Güter.

Wie aus dem Wortlaut des Testamento hervorgeht, handelt es sich bei der Überlassung des Betrages um eine Schenkung mit der Auflage, „dafür“ für die Erblasserin und ihre Angehörigen Messen lesen zu lassen. Es liegt somit eine dem can. 1544 entsprechende sog. fromme Stiftung (pia fundatio) vor, die durch die Annahme den Charakter eines gegenseitigen Vertragsverhältnisses (contractus synallagmaticus) erhält, bei dem der eine Teil (das Stiftungskapital) Einkünfte gibt, damit der andere Teil (die Kirchenstiftung) eine bestimmte Leistung (die Bezahlung des Stipendiums an den zelebrierenden Priester) vollbringt (can. 1544 § 2). Das durch die Stiftung niedergelegte Kapital (bona temporalia, dos) stellt also ein von dem sonstigen Vermögen der Pfarrkirche verschiedenes und gesondert aufzubewahrendes Zweckvermögen dar, das die Bestimmung hat, jährlich die zur Bezahlung der an den zelebrierenden Priester abzugebenden Stipendien nötigen Beträge zu liefern. Es müssen also aus dem durch die Stiftung niedergelegten Vermögen entsprechende Einkünfte (reditus) fließen, weshalb eine Meßstiftung schon begrifflich eine fruchtbringende Anlegung des Stiftungskapitals voraussetzt. Die Einkünfte selbst sind nicht die Meßstipendien, sondern die Quelle, aus der die Meßstipendien zu nehmen sind.

Zu der aus dem Begriffe der Meßstiftung sich ergebenden Forderung kommt noch die ausdrückliche Vorschrift der Kirche, die im can. 1547 ver-

langt, daß das Stiftungsvermögen sobald als möglich in sicherer und fruchtbringender Weise (*caute et utiliter*) angelegt werde, wofür heute vor allem mündelsichere Wertpapiere in Betracht kommen. Eine Verwendung des Stiftungskapitals für das Kirchengebäude oder dessen Inneneinrichtung ist daher als Anlage nicht geeignet, da sie nicht als fruchtbringend zu bezeichnen ist.

Ganz und gar abzulehnen ist endlich der Plan, die Meßverpflichtung entgegen der Anordnung der Erblasserin auf 25 Jahre zu beschränken. Nach can. 1517 ist eine Herabsetzung (*reductio*) der Verpflichtungen, die mit einer frommen Stiftung verbunden sind, ferner eine Umwandlung (*commutatio*) in solche anderer Art oder eine sonstige Änderung nur aus einem gerechten und notwendigen Grunde statthaft. Solche Änderungen können nur vom Apostolischen Stuhle verfügt werden. Der Ordinarius darf sie nur dann vornehmen, wenn ihm der Stifter dazu ausdrücklich die Vollmacht gegeben hat. Das gleiche gilt für die Herabsetzung der Zahl der Stiftmessen, für die an sich nur der Apostolische Stuhl zuständig ist (can. 1517 § 2). Jedoch kann nach einer Entscheidung der Interpretationskommission vom 14. 7. 1922 (AAS XIV, p. 529) der Ordinarius bei Rückgang der Einkünfte gemäß can. 1551 auch Messen reduzieren, wenn ihm dieses Recht in der Stiftungsurkunde ausdrücklich zugestanden ist. Da im vorliegenden Falle die Erblasserin dem Ordinarius ein solches Recht nicht gegeben hat, so könnte dieser die Beschränkung der Meßverpflichtung nur mit päpstlicher Bevollmächtigung vornehmen, wofür aber bei dem derzeitigen Geldwert keine Begründung vorliegt.

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

Wiederholung des Kirchenbesuches bei Toties-quoties-Ablässen. Der Redaktion wurde die Frage vorgelegt, ob zur Gewinnung der sogenannten Toties-quoties-Ablässe (z. B. Portiunkula-, Allerseelenablaß) ein Kirchenbesuch für mehrere Ablässe genüge, wie auch ein Sakramentenempfang genügt, oder ob man nicht nur die Gebete, sondern auch den Kirchenbesuch wiederholen, also die Kirche wenigsten für kurze Zeit verlassen müsse. Gerade das mechanische Heraus- und Hineingehen erregte bei manchen Anstoß.

Nach der Lehre der zuständigen Theologen ist die Wiederholung des Kirchenbesuches eine notwendige Voraussetzung für die Gewinnung mehrerer Ablässe (vgl. z. B. Noldin, *De Sacr.*, ed. XXX, n. 323, p. 277; Göpfert, *Moraltheologie*, Bd. III, Nr. 192). In dem noch heute maßgebenden deutschen Standardwerk über die Ablässe von Beringer heißt es: „Wenn man an demselben Tage verschiedene Ablässe gewinnen will, für welche der Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle vorgeschrieben ist, so genügt es nicht, bloß einmal in die Kirche zu gehen und länger in derselben zu verweilen, sondern man muß den Besuch so oft wiederholen, also so oft aus der Kirche heraustraten und wieder in die Kirche hineingehen, als man Ablässe gewinnen will, für die der Kirchenbesuch vorgeschrieben ist“ (15. Aufl., 1. Bd., Nr. 122, S. 73 f.). Dem entspricht auch die bisher geübte Praxis.

Die Autoren berufen sich auf diesbezügliche Bestimmungen der Kirche, der es allein zusteht, die Bedingungen für die Gewinnung von Ablässen festzusetzen. Hierher gehört vor allem ein Dekret der Ablaßkongregation vom